

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer zur

Vorausinformation oder Akteneinsicht von Schöffen

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Dahs, Bonn

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Krekeler, Dortmund

Rechtsanwalt Dr. Ingram Lohberger, München

Rechtsanwalt Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Berlin (BRAK)

Rechtsanwalt Thomas Knierim, Mainz (Berichterstatter)

Berlin, 6. Juni 2003

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich für eine Stärkung der Schöffenstellung in der Hauptverhandlung durch eine verbesserte Vorbereitung der Schöffen auf die Hauptverhandlung, eine intensivere Beratung und Betreuung durch den Vorsitzenden des Schöffengerichts oder der Strafkammer während der Dauer der Hauptverhandlung und eine regelmäßige Schulung von Schöffen aus. Eine Einsicht in Verfahrensakten oder eine vergleichbare Vorausinformation von Schöffen über Ermittlungsinhalte, -ergebnisse und deren rechtliche Würdigung vor, während oder gelegentlich einer Hauptverhandlung sind hingegen ungeeignet, die Schöffenstellung zu verbessern.

I.

Die Mitwirkung von Schöffen an der Entscheidungsfindung in Strafverfahren ist ein wichtiges Element der vom Volk ausgehenden und kontrollierten Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 GG). Sie begründet das Vertrauen des Bürgers in eine neutrale, volksnahe und gerechte Urteilsfindung nach einem grundsätzlich ergebnisoffenen öffentlichen, mündlichen und unmittelbaren Hauptverfahren. Angesichts der anderweitigen beruflichen Tätigkeit, mit Rücksicht auf die fehlende juristische Vorbildung und die Herkunft aus unterschiedlichen sozialen Schichten ist die Mitwirkung von Schöffen bereits durch das Gerichtsverfassungsrecht zwingend auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung, an der Beratung und an der Abstimmung über die Endentscheidung beschränkt (§§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2, 54 Abs. 1 S. 2, 56, 195 GVG, 45 DRiG; *BVerfGE 71, 206/207*). Schöffen tragen durch ihre Mitwirkung am Verfahren in hohem Umfang zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens bei. Ca. 97- 98% aller Verfahren mit Schöffenmitwirkung werden in der Tatsacheninstanz endgültig abgeschlossen.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt eine Stärkung der Stellung von Schöffen in der Hauptverhandlung, wenn sie durch eine verbesserte Vorbereitung und durch verhandlungsbegleitende Hilfestellungen der Berufsrichter erreicht werden kann.

In Verfahren mit schwieriger Sach- und Rechtslage wie auch in mehrtägigen Hauptverhandlungsverfahren ist nicht zu verkennen, dass Schöffen mit der Zuordnung komplexer Sachverhalte und Verantwortlichkeiten konfrontiert werden und aufgrund

fehlender Vorbildung und Erfahrung wenig Möglichkeiten haben, die notwendige tägliche Vor- und Nachbereitung einer Hauptverhandlung als Grundlage für die spätere Entscheidung der Tat-, Rechts- und Straffrage zu leisten.

1.)

Gerade in Umfangsverfahren gilt es, die Aufmerksamkeit und Erinnerungsfähigkeit von Schöffen über die in der laufenden Hauptverhandlung wahrgenommenen Vorgänge zu stärken. Das kann zum einen durch eine Information vor der Hauptverhandlung über die anstehende Strafsache und die Verhandlungsplanung des Vorsitzenden geschehen. So kann daran gedacht werden, den Anklagesatz und den Terminsplan bereits mit der Terminsmitteilung an die Schöffin/den Schöffen zu übersenden (vgl. aber Nr. 126 Abs. 3 RiStBV). Die Erinnerungsfähigkeit von Schöffen – aber auch von anderen Verfahrensbeteiligten - an Vorgänge innerhalb der Hauptverhandlung kann beispielsweise durch den Einsatz moderner Medien gestärkt werden, die eine Wiederholung von Hauptverhandlungssituationen, insbesondere von Erklärungen des Angeklagten sowie von Zeugenaussagen und mündlichen Sachverständigengutachten erlauben. Wenn Wortprotokolle, Videoaufzeichnungen, Kopien verlesener Urkunden und Gutachten oder eingeführte Lichtbilder für alle Verfahrensbeteiligten angefertigt und überlassen werden, erleichtert man Schöffen den Umgang mit den Hauptverhandlungsinhalten. Die Praxis behilft sich teilweise bereits jetzt durch den Einsatz solcher Techniken oder die Anfertigung von Kopien im Einverständnis aller Prozessbeteiligten.

2.)

Ohne dass im Einzelnen vorgegeben werden kann, wie Schöffengerichts- oder Strafkammervorsitzende ihre Fürsorge (Nr. 126 Abs. 2 RiStBV) für Schöffen in der Praxis ausfüllen, sollten Berufsrichter ermutigt werden, mit Schöffen vermehrt Zwischenberatungen durchzuführen und dabei objektive Grundsätze der Tatsachenfeststellung und der Beweiswürdigung zu vermitteln.

3.)

Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, verstärkt und differenziert nach Erfahrung und Dauer der Schöffentätigkeit Seminare über strafverfahrensrechtliche Themen, materielles Strafrecht wie auch über Grundsätze der Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung anzubieten.

III.

Die Gewährung von Akteneinsicht an Schöffen in die Verfahrensakten vor, in oder außerhalb der Hauptverhandlung oder eine etwaige Vorausinformation über Ermittlungsinhalte, -ergebnisse oder deren rechtliche Würdigung würden hingegen zu einer systemwidrigen Durchbrechung der Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens führen. Auch der strafrechtliche Schutz von Laienrichtern vor der vorzeitigen und verfälschenden Kenntnisnahme von Teilmhalten der Akten durch die §§ 203 Abs. 2, 353d Nr. 3 StGB würde damit aufgegeben werden.

1.)

Schon die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Berufs- und Laienrichtern spricht gegen eine Gewährung von Akteneinsicht in die Akten des Vor- oder Zwischenverfahrens an Schöffen. § 30 Abs. 1 GVG gewährt Schöffenrichtern lediglich eine uneingeschränkte Gleichstellung in der Beratung und Entscheidung von Fragen der Sachleitung sowie der Tat-, Rechts- und Straffrage. Als Auffangtatbestand tritt § 30 Abs. 1 GVG hinter die Regelungen zum ehrenamtlichen Status des Schöffen und die Regelungen des Verfahrensrechts zurück, die die Phasen der Prozesseröffnung, der Prozessvorbereitung sowie die Prozessleitung ausschließlich in die Hände von Berufsrichtern legen. Für diese Aufgaben ist eine (berufs-) richterliche Aktenkenntnis unumgänglich (*RGSt 40,156; KK-Tolksdorf, § 203 Rn. 7; ders. vor § 213, Rn. 4*), aber auch ausreichend. Demgegenüber unterliegen die Tatsachenfeststellungen in der Hauptverhandlung allein den Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit (§§ 250, 252, 261 StPO; *RGSt 32,318; 53,176; 69,120; BGHSt 5,261; 13,73*), die eine Aktenkenntnis weder voraussetzen noch sie für nützlich erachten. Da Schöffen nur an der Hauptverhandlung teilnehmen, umfasst ihre Mitwirkung nicht die Einsicht in die Akten des Vorverfahrens. Die tatsächlichen und rechtlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wie auch die rechtliche Würdigung von Entscheidungen im vorbereitenden Verfahren sind für das Richterergremium unverbindlich (vgl. § 264 Abs. 2 StPO).

Soweit in der Hauptverhandlung Urkunden und andere Sachbeweise auch schriftlich erhoben werden können (§ 249 Abs. 2 StPO), vermag diese Durchbrechung des Mündlichkeitsprinzips ein Recht auf Akteneinsicht nicht zu begründen. Zwar könnte für die Mitwirkung an prozessualen Entscheidungen eine Information über Akteninhalte hilfreich sein, diese kann aber – wie bisher schon - durch den Vortrag des Vorsitzenden erteilt

werden. Die Information befähigt Schöffen aber nicht zu einer eigenständigen Entscheidung der prozessualen Frage, da die ebenfalls für die Entscheidung nötige Kenntnis des Prozessrechts regelmäßig fehlt.

2.)

Der Prozeß der Überzeugungsbildung bei Schöffen folgt - nach den Ergebnissen verfahrenspsychologischer Untersuchungen - anderen Regeln als bei Berufsrichtern. Eine selektive Kenntnis von Akteninhalten wirkt sich nach diesen Untersuchungen negativ auf die Neutralität von Schöffen aus. Auch bei intensiver Presseberichterstattung oder bei Kenntnisnahme von einseitigen Sachdarstellungen bejahen die Forschungen einen Verlust der Unvoreingenommenheit. Zum Schutz der Unvoreingenommenheit von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Schöffen stellen die §§ 203 Abs. 2, 353d StGB die Offenbarung oder Veröffentlichung von Anklageschriften und Akteninhalten vor deren Erörterung in der Hauptverhandlung unter Strafe. Der Normzweck würde unterlaufen, wenn Schöffen bereits vor Beginn oder gelegentlich der laufenden Hauptverhandlung Akteneinsicht gewährt werden würde.

3.)

Schöffen gewinnen erfahrungsgemäß durch eine Akteneinsicht keine für ihre Aufgabenstellung benötigten zusätzlichen Informationen. Akteninhalte werden in der Diskussion unzulässig idealisiert. Sie sind in aller Regel für die summarischen Entscheidungen im Ermittlungs- und Zwischenverfahren zusammengestellt, beruhen auf kriminalistischen Theorienbildungen, befassen sich mit vorläufigen Würdigungen und sind für juristisch nicht geschulte Laien kaum verständlich. Die für ein etwaiges Aktenstudium benötigte Zeit steht angesichts der anderweitigen beruflichen Befassung der Schöffen nicht zur Verfügung. Eine Entschädigung für den Zeitaufwand der Akteneinsicht wird nicht gewährt. Daher ist zu erwarten, dass Schöffen – wie in anderen Gerichtszweigen auch – keinen Gebrauch von einem Akteneinsichtsrecht machen würden.

Die Vorbefassung von Schöffen mit Akteninhalten widerspricht auch der Erwartung der Verfahrensbeteiligten an die bewusst unjuristische, auf Kontrolle, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung angelegte Mitwirkungsrolle von Schöffen am Prozessverfahren. In ihrer fehlenden Vorbefassung sehen insbesondere unverteidigte Angeklagte zunehmend einen Schutz gegen geheime Absprachen, „Kungelei“ und Schauprozesse.

Wollte man eine Akteneinsicht für Schöffen zulassen, so würde dies nach Überzeugung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Folge haben müssen, dass sowohl der gesamte Akteninhalt dem jeweiligen Angeklagten unmittelbar von Amts wegen bekannt gegeben (und bei ausländischen Angeklagten notfalls übersetzt) werden müsste, als auch die Pflichtverteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO auf Verfahren vor den Schöffengerichten einschließlich der Jugendschöffengerichte ausgedehnt werden müsste.

4.)

Angesichts der verschiedenen obiter dicta in den Entscheidungen BGHSt 43, 36 und BGHSt 43, 360 empfiehlt es sich, im Verfahrensrecht entsprechend Nr. 126 Abs. 3 RiStBV klar zu stellen, dass Schöffen über die hier erwähnten Verbesserungen hinaus keine Vorausinformationen aus den Akten erhalten dürfen.

- - -